

# Verbands-Zeitung

### Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Verlagspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Interaktionspreis:  
Für Inserate aller Art: die sechsgespaltene Kolonnenzeile 2 Mark,  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1, 20 Mark

## Achtung, Zahlstellenvorstände!

Wir bitten unverzüglich um Mitteilung, in welchen Brauereien Malz von der Malzfabrik Schmidt u. Sohn, Nordhausen, verarbeitet wird.

Der Verbandsvorstand.

## Der Reichsmantelvertrag für die Destillation, Spiritfabrikation, Gärungsgewerbe und Getränkeindustrien.

Der alte, am 19. Januar 1920 abgeschlossene Reichstarif hatte Gültigkeit bis zum 15. November 1920 und verlängerte sich stets um sechs Monate, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wurde.

Ob eine Kündigung zweckmäßig erscheine, darüber wurden im Jahre 1920 eine größere Zahl der Funktionäre des Verbandes befragt, wo die in Betracht kommende Industrie besonders vertreten ist. Die Mehrzahl sprach sich gegen eine Kündigung zu der Zeit aus, und so unterblieb diese, da sich auch die anderen Verbände als Vertragskontrahenten dem Bolum anschlossen. Zum nächsten Kündigungstermin, Mai 1921, erfolgte wieder eine Umfrage; nun sprach sich die Mehrzahl der befragten Funktionäre für Kündigung aus. Eine Besprechung der Vertreter der beteiligten Organisationen hatte das gleiche Ergebnis. Nun wurden die Zahlstellen zu Anträgen für die Verhandlungen aufgefordert. Die eingelaufenen Anträge unterlagen einer Besprechung der Vertreter der beteiligten Organisationen, die sich auf folgende Anträge einigten, die wir dem Sinne nach wiedergeben:

1. Zu § 2: Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend auf 6 Stunden.
2. Zu § 4: Begrenzung der Pausen auf eine Stunde.
3. Zu § 5: Festlegung des Arbeitsbeginns.
4. Zu § 6: Streichung der Ausnahmegestimmungen über Schichtbeginn und Schichtende.
5. Zu § 10: Wegfall des Stundenlohnes auch in ersten Monat der Beschäftigung.
6. Zu § 11: Verlängerung der Kündigungsfrist auf zwei Wochen.
7. Zu § 12: Erhöhung der Ueberstundenzuschläge auf 33 1/2 Proz. für die zwei ersten Stunden an Wochentagen, auf 75 Proz. für die folgenden und alle an Sonn- und Feiertagen geleisteten Ueberstunden, auf 100 Proz. für Ueberstunden an den vier hohen Festtagen, 33 1/2 Proz. Zuschlag für Nachtarbeit in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
8. Zu § 13: Erhöhung des Zuschlags für Schmutzarbeiten auf 33 1/2 Proz.
9. Zu § 14: Urlaub nach 6monatiger Beschäftigung im Betriebe 6 Werktage, nach einjähriger 9, nach zweijähriger 12, nach dreijähriger 15, nach vierjähriger 18 Werktagen. Bezüglich Anrechnung der Kriegsjahre sollte die Einschränkung fortfallen, daß der Betreffende vorher im selben Betriebe gearbeitet haben mußte. Ferner wurde beantragt, daß die in einem der dem Reichstarif unterstehenden Betriebe zurückgelegte Dienstzeit bei der Urlaubszuteilung angerechnet wird, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte.

10. Zu § 16: Die Aufnahme in einer Heilanstalt soll in Hinblick auf § 616 BGB. der Krankheit gleichgeachtet werden. Erhöhung der Dauer der Entschädigung von 14 Tagen auf 3 Wochen bzw. von 3 auf 4 Wochen nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Monaten, auf 6 Wochen bei Krankheit durch Betriebsunfälle, Fortfall der Beschränkung, daß die Entschädigung binnen 6 Monaten nur einmal zu gewähren ist, kein Lohnabzug bis zu drei Tagen bei sonstigen Versäumnissen nach § 15 Abs. 3.

11. Wasch- oder Badeeinrichtung, unentgeltliche Lieferung von Handtuch und Seife. — Die weiteren Anträge sind Ergänzungsanträge.

Die Verhandlungen waren ein Fiasko und das Gerüchte, mehr als einmal drohten sie zu scheitern. Nach drei langen Verhandlungssitzungen am 26. Mai, 26. Juli und 15. August gingen die Parteien resultatlos auseinander. Nicht nur, daß die Unternehmervertreter nichts Wesentliches zugestehen wollten, sie bemühten sich mit einer typischen Hartnäckigkeit, uns eine ganze Anzahl Verschlechterungen aufzureden. Zu der Verhandlung am 15. August war noch keine Einigung erzielt über:

1. die Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend (unser Antrag zu § 2);
2. die Bezahlung der Arbeit nach 12 Uhr an den Vortagen vor den hohen Festen als Ueberstunden (hierzu lag ein Verschlechterungsantrag der Unternehmer vor);
3. die Berechnung der Sonntagsarbeit von 6 Uhr früh

am Sonntag bis 6 Uhr früh am Montag (Verschlechterungsantrag der Unternehmer zu § 7);

4. Zuschlag von 100 Proz. für Arbeiten an den hohen Festtagen (unser Antrag zu § 12); ferner

5. die Urlaubsfrage. Hierzu forderten die Unternehmer, nur die ersten drei Urlaubstafeln des alten Tarifs von 4, 5 und 6 Tagen bestehen zu lassen, die weitere Regelung sollte den Sonderverträgen überlassen werden. Sie behaupteten, daß die bisherigen Bestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen in vielen kleineren Orten nicht Rechnung tragen, weil die Arbeiter den Urlaub gar nicht ausnützen oder nicht wüßten, was sie damit anfangen sollen. Andererseits wollte sie uns durchaus nicht daran hindern, wo ein längerer Urlaub nötig und angebracht ist, ihn durchzusetzen. Wir verlangten als Vermittlungsvorschlag, die bisherigen Bestimmungen bestehen zu lassen und Urlaub darüber hinaus den örtlichen Vereinbarungen vorzubehalten. Schließlich wurde Einigung auf der Grundlage erzielt, daß das Recht auf Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes anerkannt wird und des weiteren betriebs-, krisen- oder bezirksweise geregelt wird. Der Antrag auf Verkürzung der Arbeit am Sonnabenden mußte fallen gelassen werden. Den Antrag auf 100 Proz. Zuschlag für Arbeiten an den hohen Festen akzeptierten die Unternehmer bis zu 75 Proz. unter der Bedingung, daß wir ihre Verschlechterungsanträge zu 2 und 3 annehmen. Das lehnten wir ab. Damit waren die Verhandlungen resultatlos abgebrochen.

Es blieb nun nur noch übrig, andere Wege einzuschlagen, um die Reichstarriffrage zur Entscheidung zu bringen. Das veranlaßte denn auch die Unternehmer, von ihren Verschlechterungsanträgen abzusehen, so konnte, da nun Uebereinkunft erzielt war, am 12. September der Tarif zusammengefaßt werden.

Erreicht ist materiell wenig: Der Zuschlag für Schmutzarbeiten über 25 Proz. hinaus kann durch Sondervertrag geregelt werden; bei Krankheit infolge Betriebsunfall wird die Entschädigung bis auf 6 Wochen erweitert; die Aufnahme in eine Heilanstalt ist der Krankheit gleichzuachten — das ist eigentlich alles. Ein weiterer Vorteil wird die jetzige Regelung des Urlaubs dann sein, wenn die Kollegen ihre Organisation auszubauen und stark zu halten verstehen. Und dann wird sich auch zeigen, ob die Unternehmer mit ihrer Behauptung recht haben, daß mancherorts die Arbeiter auf den Urlaub wenig Wert legen und ihn auch nicht oder nicht in der richtigen Weise ausnützen.

Immer verschanzten sich die Unternehmer hinter schlechteren Tarifbestimmungen in anderen bedeutenderen Industrien, und sie behaupten, sie werden von anderen Industrien am Orte bestärkt, nicht zuzulegen, sondern auszubauen. Wir kehrten das. Aber das kann uns unter keinen Umständen bestimmen, dieser Rückschritt Rechnung zu tragen. Vorwärts müssen wir, damit die anderen, die noch hinstehen sind, auch vorwärts kommen. Doch bei allem Fortschritt ist Voraussetzung: gute, geschlossene, kampfbereite Organisation (nicht nur an einzelnen Orten) mit der nötigen Munition. So gestellt, kann genügender Nachdruck unseren Forderungen gegeben werden.

Bemerkten möchten wir noch, daß die Bestimmungen über Regelung von Streitigkeiten vereinfacht und praktischer gestaltet wurden.

Den Reichsmantelvertrag lassen wir folgen.

### Reichsmantelvertrag für gewerbliche Arbeiter.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen der Arbeitgeber als Vertreter der Arbeitgeber

einerseits und den

unterzeichneten Verbänden der Arbeitnehmer als Vertreter der Arbeitnehmer andererseits wurde am 12. September 1921 nachstehender Vertrag<sup>\*)</sup> geschlossen:

#### § 1. Geltungsbereich.

Unter diesen Vertrag fallen alle gewerblichen Arbeiter der durch die vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen vertretenen Betriebszweige innerhalb des Deutschen Reiches.

#### § 2. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt neben den besonders festzusetzenden Pausen 8 Arbeitsstunden.

2. An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr schließen die Betriebe um 12 Uhr mittags, soweit es sich nicht um unbedingt notwendige Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Betriebes handelt. Arbeiten dieser Art an solchen Vortagen sind nach 12 Uhr mittags als Ueberstunden zu bezahlen.

<sup>\*)</sup> Dem in § 55 des Brauereiarbeitsgesetzes vom 26. Juli 1918 bezeichneten Ausschüsse wird die Zustimmung für diejenigen Betriebe empfohlen, die der durch ihn vorzunehmenden tariflichen Regelung unterliegen.

#### § 3. Schichtwechsel.

Es kann in ein, zwei oder drei Schichten gearbeitet werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so findet ein wöchentlicher Wechsel der Schichten statt.

#### § 4. Pausen.

Arbeiter, die im Schichtwechsel arbeiten, können ihre Mahlzeiten während der Arbeitszeit einnehmen; jedoch darf der Betrieb darunter nicht leiden. Für die übrigen Arbeiter bleibt die Bestimmung von Zeit und Dauer der Essenspausen der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter vorbehalten. Die Dauer der Pausen darf insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

#### § 5. Beginn der Schichten nach Tagesstunden.

1. Für Arbeiter mit Schichtwechsel findet im allgemeinen der tägliche Arbeitsbeginn statt bei drei Schichten: für die erste Schicht um 6 Uhr früh, für die zweite Schicht um 2 Uhr nachmittags, für die dritte Schicht um 10 Uhr abends.

2. Bei einer oder zwei Schichten bedarf die Regelung des Beginns der Arbeitszeiten der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter.

#### § 6. Beginn und Ende der Schichten in der Woche.

1. Die erste Schicht in der Woche beginnt ihre Tätigkeit am Montag früh; die letzte Schicht in der Woche beendet ihre Tätigkeit:

bei einfacher Schicht am Sonnabend nachmittags, bei doppelter Schicht am Sonnabend abend, bei dreifacher Schicht am Sonntag.

2. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Wächter in den Betrieben und die Arbeiter, welche an Sonn- und Feiertagen für einen kontinuierlichen Betrieb beansprucht werden.

#### § 7. Sonntagsarbeit.

Als Sonntagsarbeit ist anzusehen die Arbeit während der Zeit zwischen 12 Uhr Mitternacht vom Sonnabend auf Sonntag bis 12 Uhr Mitternacht vom Sonntag auf Montag. Geplante Feiertage werden wie Sonntage behandelt.

#### § 8. Feiertagsarbeit bei Schichtwechsel.

Fällt ein Teil der regulären Wochenschicht auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die tatsächlich geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit, die innerhalb der 48 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit liegt, mit dem in § 10 festgesetzten Zuschlag bezahlt<sup>\*)</sup>.

#### § 9. Vorbereitungsarbeiten, Tierpflege.

1. Bei dem Maschinen- und Heizpersonal gelten die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, die über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen, als Ueberstunden und sind als solche zu bezahlen. Notwendige Vorbereitungsarbeiten dürfen nicht verweigert werden.

2. Die Regelung der Arbeitszeit für das Fahr- und Staltpersonal bleibt unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter vorbehalten.

3. Die Tierpflege kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen und ist in diesem Falle besonders zu bezahlen.

#### § 10. Nacht-, Ueberstunden- und Sonn- und Feiertagsarbeit.

1. Außergewöhnliche Nachtarbeit, die nicht in den Schichtwechsel fällt sowie alle von der Betriebsleitung angeordneten Ueberstunden werden mit einem Zuschlage von 25 Prozent bezahlt. Nachtarbeit im Schichtwechsel wird wie Tagesarbeit abgezollt.

2. Sonn- und Feiertagsarbeit wird im Schichtwechsel, soweit sie innerhalb der 48 stündigen Arbeitszeit liegt, mit 25 Prozent Zuschlag, alle übrige Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt.

3. Angefangene halbe Stunden werden als halbe, überschrittene halbe Stunden als volle Stunden bezahlt.

#### § 11. Sonstige Entschädigungen und Zuschüsse.

1. Die Bezahlung für außergewöhnliche Schmutzarbeiten, wie Reinigen von Dampfmaschinen, Kohlenfiltern, Schmelzöfen usw. ist im Sondervertrag zu regeln, jedoch darf der Zuschlag nicht unter 25 Prozent betragen.

2. Nach Erledigung solcher Arbeiten ist eine Wäscheprämie von einer Viertelstunde zu gewähren, die in die reguläre Arbeitszeit einzurechnen ist. Für Keisel- und Kohlenfilterreinigung sind Kesselanzüge seitens des Arbeitgebers zu liefern.

3. Soweit in den einzelnen Betrieben bare Anwendungen des Fahrpersonals beim Bedienen der Kundschaft,

<sup>\*)</sup> Im Verhandlungsbericht vom 26. Mai 1921 heißt es zu § 8: „Im übrigen sind beide Teile sich darüber einig, daß der volle Wochenschicht auch dann zu zahlen ist, wenn wegen eines in die Woche fallenden Feiertags an diesem Tage die Arbeit einfällt.“





